

Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Rennsteigwasser



20. Jahrgang

Freitag, den 23. Dezember 2016

Nummer 1/2016

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für Texte:

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus, Sonneberger Straße 120,
Tel. 03679/79100, Fax 03679/791090

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de

Erscheint je nach Bedarf des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgebiet. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus, Sonneberger Str. 120, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG



Foto: lily - Fotolia

2016

Wir wünschen unseren Kunden und
Geschäftspartnern ein frohes Weihnachts-
fest und ein gesundes neues Jahr.

Frohe Weihnachten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 12.12.2016;
2. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 12.12.2016;
3. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016;
4. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016;
5. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 16.12.2016;
6. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016;
7. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016;
8. Öffentliche Bekanntmachung der Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;
9. Beschlüsse der 104. bis 107. Verbandsversammlung;
10. Beschlüsse der 155. bis 162. Verbandsausschusssitzung;
11. Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;

II. Nichtamtlicher Teil

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg;
2. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg;
3. Information über Zusatzstoffe im Trinkwasser;
4. Information zu den Härtegraden des Trinkwassers;
5. Information zur Änderung der Wasserzählerbezeichnung;
6. Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser - Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand 12/2016);
7. Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2017;
8. Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2017;
9. Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen;
10. Hinweis für Einwohner in den Gemarkungen Mellenbach und Scheibe;
11. Übersicht über die in 2017 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;
12. Personalinformationen;
13. Ausschreibung einer Lehrstelle „Fachkraft für Abwassertechnik“ beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER;
14. Kundeninformation Wasserzählerablesung 2016;
15. Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 27. bis 30. Dezember 2016.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) - vom 12.12.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 29.11.2016 mit Beschluss-Nr. 189/107/16 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO und § 2 Abs. 4a ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Ziff. 3 ThürKGG, ist für den Erlass des Bescheides örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 06.12.2016 (Aktenzeichen: GS-WBS 3. Änd. Gen.) erfolgt die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 4a ThürKAG i.V.m. § 23 Abs 1 ThürKGG.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 12.12.2016 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 12.12.2016

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Thüringer Ge-

meinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 11.09.2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 17.11.2007), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 29.10.2013 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung eine Grundgebühr gemäß §§ 3a und 3b.“

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

	netto	7 % MwSt.	brutto
a) für 0 bis 1 Person	120,00 €/Jahr	8,40 €/Jahr	128,40 €/Jahr
zuzüglich			
b) für jede weitere Person	15,00 €/Jahr	1,05 €/Jahr	16,05 €/Jahr

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

§ 3b

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen oder landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q_3 4	(alt Qn 2,5)	120,00 €/Jahr	8,40 €/Jahr	128,40 €/Jahr
bis Q_3 10	(alt Qn 6)	288,00 €/Jahr	20,16 €/Jahr	308,16 €/Jahr
bis Q_3 16	(alt Qn 10)	480,00 €/Jahr	33,60 €/Jahr	513,60 €/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q_3 25	(alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	50,40 €/Jahr	770,40 €/Jahr
bis Q_3 63	(alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	134,40 €/Jahr	2.054,40 €/Jahr
bis Q_3 100	(alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	201,60 €/Jahr	3.081,60 €/Jahr
bis Q_3 160	(alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	7.704,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q_3 25	(alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	50,40 €/Jahr	770,40 €/Jahr
bis Q_3 63	(alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	134,40 €/Jahr	2.054,40 €/Jahr
bis Q_3 100	(alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	201,60 €/Jahr	3.081,60 €/Jahr
bis Q_3 160	(alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	7.704,00 €/Jahr

(2) Für Grundstücke auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 12.12.2016

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02. 01. 2017 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) - vom 12.12.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 29.11.2016 mit Beschluss-Nr. 190/107/16 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Ziff. 1 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 06.12.2016 wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG (Aktenzeichen: GS-EWS 3. Änd.) erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf, gem. § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 12.12.2016 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 12.12.2016

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 10.12.2015 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 19.12.2015, Nummer 2/2015), wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „Nenndurchfluss“ durch „Dauerdurchfluss“, „Nenndurchflusses“ durch „Dauerdurchflusses“ und „Qn“ durch „Q₃“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „Nenndurchfluss Qn 2,5 m³/h“ durch „Dauerdurchfluss Q₃4 (alt Qn 2,5 cbm/h)“ ersetzt.
3. Der § 4 Absatz 3 erhält nachfolgende Fassung:

„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Dauerdurchflusses:

Dauerdurchfluss	Gebühr
bis Q ₃ 4 (alt Qn 2,5 cbm/h)	5,00 €
bis Q ₃ 10 (alt Qn 6,0 cbm/h)	12,00 €
bis Q ₃ 16 (alt Qn 10,0 cbm/h)	20,00 €
bis Q ₃ 25 (alt Qn 15,0 cbm/h)	30,00 €
bis Q ₃ 63 (alt Qn 40,0 cbm/h)	80,00 €
bis Q ₃ 100 (alt Qn 60,0 cbm/h)	120,00 €
bis Q ₃ 160 (alt Qn 150,0 cbm/h)	300,00 €
bis Q ₃ 25 (alt Qn 15,0 cbm/h) Verbund	30,00 €
bis Q ₃ 63 (alt Qn 40,0 cbm/h) Verbund	80,00 €
bis Q ₃ 100 (alt Qn 60,0 cbm/h) Verbund	120,00 €
bis Q ₃ 250 (alt Qn 150,0 cbm/h) Verbund	300,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

- 2.2 Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung 20,00 € bis 1.000,00 € insbesondere:
- 2.2.1 Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1 WBS und §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS
- 2.2.2 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 5 Abs. 1 WBS
- 2.2.3 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS
- 2.2.4 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 11 Abs. 2 WBS
- 2.2.5 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. 2 EWS
- 2.2.6 Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §§ 14 Abs. 5 und 15 Abs. 5 EWS
- 2.2.7 Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß §§ 19 Abs. 6 und 7 EWS
- 2.2.8 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WBS
- 2.2.9 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 3 EWS
- 2.3 Verwaltungskosten nach Zeitaufwand
- 2.3.1 Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskosten ergibt sich im Einzelnen aus 2.3.2:
- a) Überprüfung von Trinkwasseranlagen, insbesondere Wasserzählerschacht, Grundstücksleitungen im privaten Bereich, Untersuchungen gem. TW - Verordnung,
 - b) Aufwand für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler,
 - c) Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis,
 - d) Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich -kläranlagen, bei denen bei der turnusmäßigen Kontrolle Mängel festgestellt wurden, eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte und die Nachkontrolle notwendigerweise angekündigt wurde,
 - e) Ausstellung und Genehmigung von Schachtscheinen,
 - f) Aufwand für Standortstellungennahmen,
 - g) Aufwand für die Standortbeteiligung / Anschlussbearbeitung.
- 2.3.2 Verwaltungskosten für regelmäßige Tätigkeit
- a) für ingenieustechnisches Personal je 1/4 Stunde 12,68 €
 - b) für Meister je 1/4 Stunde 12,12 €
 - c) für Sachbearbeiter und Arbeiter je 1/4 Stunde 8,74 €
- Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erfolgt zu a) bis c) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Kosten nach a) bis c) mindestens 10,00 €

- 2.4 Pauschalverwaltungskosten
- 2.4.1 Verwaltungskosten für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler pro Tag 3,16 €
Kautions 100,00 €
(Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen GS-WBS bzw. GS-EWS berechnet)
- 2.4.2 Kilometerpauschalen:
- PKW 0,51 €
 - Kleintransporter 0,85 €
 - LKW 1,38 €
- 2.4.3 Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes 63,27 €
- 2.4.4 Neueintragung von Installationsunternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind 31,63 €
3. Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz wird für 2017 mit 26,53 % festgesetzt. Er ist in den vorstehend benannten Kosten (außer Punkt 2.4.1 - Kautions) enthalten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender -DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 12.12.2016

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02. 01. 2017 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 29.11.2016 mit Beschluss-Nr. 194/107/16 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG

i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Ziff. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 05.12.2016 (Aktenzeichen: Betriebs.- 1. Änd.) wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 12.12.2016 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016

Auf Grund der §§ 2, 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie des § 36 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.11.2009 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.10.2010, Nr. 1/10) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung wird das Wort „RENNSTEIGWASSER“ durch das Wort „RENNSTEIGWASSER“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 12.12.2016

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02. 01. 2017 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2017 vom 16.12.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat in öffentlicher Sitzung am 29.11.2016 mit Beschluss-Nr. 192/107/16 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 samt Wirtschaftsplan mit den dazugehörigen Anlagen beschlossen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 30.11.2016 die beschlossene Haushaltssatzung dem Landratsamt Sonneberg zur Genehmigung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 ThürKO, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§ 21 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 ThürKO).

Mit Schreiben vom 15.12.2016 wurde mit Aktenzeichen „HH/2017“ die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung gemäß § 57 Abs 3 Satz 1 ThürKO wie folgt erteilt:

a) Für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von insgesamt

2.322.158 € (dav. 500.000 € für die Wasserversorgung und 1.822.158 € für die Abwasserbehandlung).

b) Für den unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2018 in Höhe von insgesamt

910.000 € (dav. 285.000 € für die Wasserversorgung und 625.000 € für die Abwasserbehandlung).

Da die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2017 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, ist diese gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO sofort nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus, zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus. Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2017 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

II.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001

(GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser

die Erträge	4.723.956 €
die Aufwendungen	4.723.956 €

2. im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser

die Erträge	5.557.048 €
die Aufwendungen	5.557.048 €

3. im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser

die Einnahmen	2.277.104 €
die Ausgaben	2.277.104 €

4. im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser

die Einnahmen	5.032.710 €
die Ausgaben	5.032.710 €

5. im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser

die Ausgaben	804.000 €
--------------	-----------

6. im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser

die Ausgaben	2.035.000 €
--------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die

Wasserversorgung auf	500.000 €
Abwasserbehandlung auf	1.822.158 €

also insgesamt auf festgesetzt. 2.322.158 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2017 für 2018 wird für die

Wasserversorgung auf	285.000 €
Abwasserbehandlung auf	625.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf	500.000 €
Abwasserbehandlung auf	500.000 €

also insgesamt auf festgesetzt. 1.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 16.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 16.12.2016

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 04.01.2016 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 31.05.2016 mit Beschluss-Nr. 177/105/16 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg mit Schreiben vom 11.07.2016 zur Erteilung der Genehmigung bzw. der Eingangsbestätigung vorgelegt.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 22.07.2016 (Aktenzeichen: Abw. Kommunalabg.) wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 02.08.2016 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 389) und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-

KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband RENNSTEIGWASSER nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

(2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für die der Zweckverband RENNSTEIGWASSER nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abgabe auf Antrag befreit, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, Teil 2, entspricht und ein Nachweis des Herstellers vorgelegt wird und
2. der Schlamm in einer Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gemäß der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der jeweils geltenden Fassung entsorgt wird; hierzu ist eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens vorzulegen.

(3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das jeweilige Kalenderjahr zu stellen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht 3 Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Auf die Abwasserabgabe werden Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages erhoben.

(2) Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

§ 4 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter, der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung.

(2) Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER anfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet.

(2) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Abgabepflichtigen. Der Nachweis des Umfangs der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist durch einen gesonderten privaten, geeichten Zwischenzähler zu erbringen. Ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so kann der Nachweis geringerer Einleitungsmengen auch auf andere Weise, z.B. durch Gutachten oder allgemein anerkannter Erfahrungswerte geführt werden. Durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER können die Einleitungsmengen geschätzt werden, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:
1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.
 3. das zum Befüllen von Bassins, Schwimmbädern oder ähnlicher Nutzung verbrauchte Wasser.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben soll der Nachweis durch Messungen eines gesonderten Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 19 der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - Entwässerungssatzung - in der derzeit gültigen Fassung ausgeschlossen ist.

Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, soweit sie nicht gegen Nachweis vom Vorjahr abweicht.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 6 Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt pro Kubikmeter Wasser: 0,80 €

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2007, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 04.12.2014 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 02.08.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 12.12.2016

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2017 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung am 31.05.2016 mit Beschluss-Nr. 178/105/16 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, bestätigt mit Schreiben vom 22.07.2016 (Aktenzeichen: GO - 1. Änd.) den Eingang des Beschlusses.

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 02.08.2016 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter wählen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 02.08.2016

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 12.12.2016

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Geschäftsordnung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2017 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sowie die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER hat in ihrer Sitzung am 04.10.2016 mit Beschluss Nr. 183/106/16 die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 wie nachfolgt beschlossen:

- Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2016 testierte Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2015 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2015 mit der Bilanzsumme von 108.151.410,36 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.

Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 38.554.229,25 €. Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 71.350.060,00 €.

Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 1.752.878,89 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2015 265.784,63 €. Die zum 31.12.2014 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (413.361,71 €) wird

aufgrund des in 2015 entstandenen Verlustes in Höhe von 195.784,63 € aufgelöst. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 70.000,00 € ist mit der Finanzhilfe des Landes Thüringen für das ehemalige Wasserwerk Reichmannsdorf zu verrechnen. Somit ergibt sich zum 31.12.2015 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 217.577,08 €.

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2015 insgesamt 192.780,81 €. Die zum 31.12.2014 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (855.338,35 €) wird aufgrund des in 2015 entstandenen Verlustes in Höhe von 122.780,81 € aufgelöst. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 70.000,00 € ist mit der Finanzhilfe des Landes Thüringen für das ehemalige Wasserwerk Reichmannsdorf zu verrechnen. Somit ergibt sich zum 31.12.2015 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 732.557,54.

2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der als Wirtschaftsprüfer beauftragten TMA - Treuhand für den Mittelstand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München - für den Jahresabschluss 2015 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER, Neuhaus am Rennweg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 17. Juli 2016

T M A Treuhand für den Mittelstand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez.: Eckehard Breitenbach gez.: Dr. Peter Alavi Dehkordi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich für einen Zeitraum von 2 Wochen aus.

Neuhaus/Rwg., 18.10.2016

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschlüsse der 104. - 107. Verbandsversammlung

Beschlüsse der 104. Verbandsversammlung am 12.01.2016

Beschluss Nr. 171/104/16

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 104. Verbandsversammlung am 12.01.2016 fest.
2. Mit 20 anwesenden von 29 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 172/104/16

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 103. Verbandsversammlung am 24.11.2015.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 173/104/16

Die Verbandsversammlung beschließt, den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 03.12.2015 in einem Verwaltungsstreitverfahren beim ThürOVG Weimar zu stellen. Mit der Vertretung im Berufungsverfahren wird Herr Rechtsanwalt Reitingner (Sonneberg) beauftragt.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der 105. Verbandsversammlung am 31.05.2016

Beschluss Nr. 174/105/16

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 105. Verbandsversammlung am 31.05.2016 fest.
2. Mit 19 anwesenden von 29 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 175/105/16

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 104. Verbandsversammlung am 12.01.2016.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 176/105/16

Die Verbandsversammlung beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 177/105/16

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserab-

gabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 178/105/16

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 179/105/16

Die Verbandsversammlung beschließt zum Verfahren mit § 2 b UStG eine einmalige Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, § 2 Abs. 3 UStG (alte Fassung) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit der entsprechenden Beantragung beim Finanzamt.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 180/105/16

Die Verbandsversammlung entpflichtet den bisher von der BI im Verbandsausschuss vertretenen Herrn Georg Voigt und beruft den von der BI vorgeschlagenen Herrn Dieter Burkhardt als „Beratenden Bürger“ des Verbandsausschusses.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der

106. Verbandsversammlung am 04.10.2016

Beschluss Nr. 181/106/16

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 106. Verbandsversammlung am 04.10.2016 fest.
2. Mit 24 anwesenden von 29 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 182/106/16

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 105. Verbandsversammlung am 31.05.2016.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 183/106/16

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2016 testierte Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2015 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2015 mit der Bilanzsumme von 108.151.410,36 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.
Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 38.554.229,25 €
Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 71.350.060,00 €.
Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 1.752.878,89 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).
Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2015 265.784,63 €. Die zum 31.12.2014 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (413.361,71 EUR) wird aufgrund des in 2015 entstandenen Verlustes in Höhe von 195.784,63 € aufgelöst. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 70.000,00 € ist mit der Finanzhilfe des Landes Thüringen für das ehemalige Wasserwerk Reichmannsdorf zu verrechnen. Somit ergibt sich zum 31.12.2015 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 217.577,08 €.
Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2015 insgesamt 192.780,81 €. Die zum 31.12.2014 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (855.338,35 €) wird aufgrund des in 2015 entstandenen Verlustes in Höhe von 122.780,81 € aufgelöst. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 70.000,00 € ist mit der Finanzhilfe des Landes Thüringen für das ehemalige Wasserwerk Reich-

mannsdorf zu verrechnen. Somit ergibt sich zum 31.12.2015 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 732.557,54 €.

2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 184/106/16

Die Verbandsversammlung beschließt, im Vorfeld der Gemeindegebiets- und Strukturreform 2017/18 im Freistaat Thüringen, derzeit auf weitere Aktivitäten zu einer gemeinsamen Verbands- und Verbandsstrukturentwicklung mit angrenzenden Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung zu verzichten.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 185/106/16

Die Verbandsversammlung beschließt, auf der Grundlage des Beschlusses 160/102/15 vom 22.09.2015, die Beauftragung der TMA AG, München mit der Kalkulation der Trinkwassergebühren des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für den Zeitraum 2017 bis 2020.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der

107. Verbandsversammlung am 29. 11. 2016

Beschluss Nr. 186/107/16a

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 107. Verbandsversammlung am 29.11.2016 fest.
2. Mit 26 anwesenden von 29 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 186/107/16b

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 106. Verbandsversammlung am 04.10.2016.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 187/107/16

Die Verbandsversammlung bestätigt die Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit der in der Variante 1 definierten Gebührenstruktur.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 188/107/16

Die Verbandsversammlung bestätigt die Planungsrechnung 2016 - 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER entsprechend der in TOP 3 beschlossenen Variante 1 der Gebührenstruktur.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 189/107/16

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) entsprechend der in TOP 3 beschlossenen Variante 1 der Gebührenstruktur.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 190/107/16

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS).
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 191/107/16

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) einschließlich des Kostenverzeichnis 2017 zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 192/107/16

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich der Bestandteile und Anlagen entsprechend der in TOP 3 beschlossenen Variante 1 der Gebührenstruktur Trinkwasser.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 193/107/16

Die Verbandsversammlung beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 194/107/16

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 195/107/16

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage des Beschlusses 160/102/15 vom 22.09.2015, die Weiterführung der Zusammenarbeit mit der TMA Treuhand für den Mittelstand betreffend, die Beauftragung der TMA AG, München zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2017.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzungen und Eilentscheidung

155. Verbandsausschusssitzung am 23.02.2016

Beschluss Nr. 328/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 155. Verbandsausschusssitzung am 23.02.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 329/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 154. Verbandsausschusssitzung vom 03.11.2015.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 330/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt ein neues Vergleichsangebot des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Beendigung eines Rechtsstreits zur Kenntnis. Der Verbandsausschuss verweist das Vergleichsangebot an die Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung. Der Verbandsversammlung wird empfohlen, dem Vergleichsangebot nicht zuzustimmen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 331/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt die Information über den Stand der Sondierungsgespräche mit benachbarten Zweckverbänden zur künftigen Betriebs- und Verbandsentwicklung zur Kenntnis.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 332/B/2016

Der Verbandsausschuss beschließt, die Durchführung einer Studie über die Zusammenarbeit mit einem benachbarten Zweckverband. Er stimmt der Übergabe der Aufgabenstellung an geeignete Unternehmen zur Angebotserstellung und der Bereitstellung der hälftigen Finanzmittel für die Studie aus dem Haushalt 2016 zu.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 333/B/2016

Der Verbandsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Maßnahme „Neubau einer Kläranlage in Mellenbach-Glasbach“ an den wirtschaftlichsten Bieter.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 334/B/2016

Der Verbandsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Maßnahme „Neubau einer Kläranlage in Scheibelsbach“ an den wirtschaftlichsten Bieter.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 335/A/2016

Der Verbandsausschuss beschließt die Annahme eines Vergleichsangebots für Forderungen aus Gebühren und Säumniszuschlägen anzunehmen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 336/A/2016

Der Verbandsausschuss beschließt auf der Grundlage des Erörterungsberichtes die Beibehaltung des Status quo der Trinkwasserversorgung „Großbreitenbacher Straße 19 bis 21 in 98746 Katzhütte“. Der Werkleiter wird verpflichtet, die Grundstückseigentümer und den derzeitigen Wasserversorger über diese Entscheidung zu informieren und ihnen die Alternativen gemäß § 5 Abs. 3 WBS darzustellen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

156. Verbandsausschusssitzung am 05.04.2016

Beschluss Nr. 337/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 156. Verbandsausschusssitzung am 05.04.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 338/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 155. Verbandsausschusssitzung vom 23.02.2016.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 339/B/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einem Vergleichsvorschlag in einem Rechtsstreit wegen Forderungen aus einem Überflutungsschaden 2007 zu.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 340/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 341/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 342/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt dem Vertragsentwurf des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER auf Gewährung eines Großkundenpreises 2016 zu. Der Verbandsvorsitzende wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 343/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einem Antrag auf Erlass von Gebührenforderungen zu.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 344/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einem Antrag auf Teilerlass von Gebührenforderungen zu.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

157. Verbandsausschusssitzung am 22.04.2016

Beschluss Nr. 345/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 157. Verbandsausschusssitzung am 22.04.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 346/A/2016

Der Verbandsausschuss beschließt entsprechend des Antrags eines Verbandsausschussmitglieds für die Maßnahme „Ortsstraße 2016/17 in 98744 Oberweißbach - OT Lichtenhain“ im 3. BA, die Beauftragung der ausführenden Baufirma mit den die Bauleistungen für die Errichtung der Pumpstation aufzuheben und

eine Schmutzwasserleitung im freien Gefälle neu auszuschreiben.

Dieser Beschluss wurde vom Verbandsvorsitzenden beanstandet. Dies entsprach einem Veto der Kommunalaufsicht. Der Beschluss wurde nicht ausgefertigt.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

158. Verbandsausschusssitzung am 02.05.2016

Beschluss Nr. 347/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 158. Verbandsausschusssitzung am 02.05.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 348/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 156. Verbandsausschusssitzung vom 05.04.2016.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 349/A/2016

Der Verbandsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen der Maßnahme „Meuselbach-Schwarzühle, Hainbergstraße, Trink- und Abwasser“ an den wirtschaftlichsten Bieter.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 350/A/2016

Der Verbandsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen der Maßnahme „Piesau, Mittelberg, BA Straße des Friedens bis Oberer Mittelberg“ an den wirtschaftlichsten Bieter.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 351/A/2016

Der Verbandsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen der Maßnahme „Neuhaus am Rennweg, Abriss Funktionsgebäude der ehemaligen Kläranlage“ an den wirtschaftlichsten Bieter.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 352/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einer unbefristeten Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER aus Gebühren und Kosten zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

159. Verbandsausschusssitzung am 17.05.2016

Beschluss Nr. 353/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 159. Verbandsausschusssitzung am 17.05.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 354/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 157. Verbandsausschusssitzung vom 22.04.2016.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 355/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 158. Verbandsausschusssitzung vom 02.05.2016.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 356/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 357/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Beschlussskizzenentwurf für die 105. Verbandsversammlung zum Verfahren mit § 2b UStG - Einmalige Erklärung gegenüber dem Finanzamt, § 2 Abs. 3 UStG - zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

160. Verbandsausschusssitzung am 14.06.2016

Beschluss Nr. 358/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 160. Verbandsausschusssitzung am 14.06.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 359/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 159. Verbandsausschusssitzung vom 17.05.2016.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 360/A/2016

Der Verbandsausschuss beschließt, dass der Zweckverband den Fehlbetrag der Verfahrenskosten tragen wird, damit der angestrebte Vergleich zur Beendigung eines Rechtsstreites nicht scheitert.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 361/A/2016

Der Verbandsausschuss hebt seinen Beschluss 346/A/2016 der 157. Verbandsausschusssitzung vom 22.04.2016 auf.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

161. Verbandsausschusssitzung am 12.09.2016

Beschluss Nr. 362/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 161. Verbandsausschusssitzung am 12.09.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 363/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 160. Verbandsausschusssitzung vom 14.06.2016.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 364/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt, dass die Wahl der Verbandsgremien (Verbandsvorsitzende/r und Mitglieder des Verbandsausschusses) - in Folge der Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen 2016 - in der 106. Verbandsversammlung am 04.10.2016 stattfinden soll. Als Wahlkommission werden Mitarbeiter des Zweckverbandes vorgeschlagen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 365/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt die Beschlussvorlage an die Verbandsversammlung zur Kenntnis, im Vorfeld der Gemeindegebiets- und Strukturreform 2017/18 im Freistaat Thüringen, derzeit auf weitere Aktivitäten zu einer gemeinsamen Verbands- und Verbandsstrukturentwicklung mit angrenzenden Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung zu verzichten.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 366/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt den Entwurf der Beschlussvorlage zur 106. Verbandsversammlung - Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 367/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Vorschlag über die Beauftragung eines Unternehmens mit der Kalkulation der Trinkwassergebühren für den Zeitraum 2017 bis 2020 Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 368/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einer beantragten Ratenzahlung, Beitragsforderungen betreffend, zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 369/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einer aktuellen Berechnung von Aussetzungszinsen und Säumniszuschlägen in einer Einzelfallentscheidung zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

162. Verbandsausschusssitzung am 08.11.2016

Beschluss Nr. 370/B/2016

Der Verbandsausschuss stellt für die 162. Verbandsausschusssitzung am 08.11.2016 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 371/B/2016

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 161. Verbandsausschusssitzung vom 12.09. 016.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 372/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Planungsrechnung 2016 - 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis. Er beauftragt die Geschäftsleitung für die Verbandsversammlung Entwürfe mit den Varianten D und D1 (künftig Variante 1 und 2) zur Beratung und Beschlussfassung einer Variante vorzulegen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 373/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2017 bis 2020 zur Kenntnis und verweist sie in Variante 1 und 2 an die Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung einer Variante.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 374/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) zur Kenntnis. Er beauftragt die Geschäftsleitung für die Verbandsversammlung Entwürfe mit den Varianten 1 und 2 zur Beratung und Beschlussfassung einer Variante vorzulegen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 375/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 376/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 377/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung. Die Gebührenvarianten sind im Vorbericht bzw. der Übersicht über die Absatz- und Umsatzerlöse jeweils getrennt darzustellen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 378/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 379/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 380/B/2016

Der Verbandsausschuss nimmt den Vorschlag über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2017 zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 381/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einer beantragten Ratenzahlung, Forderungen aus der Nacherhebung von Gebühren auf Niederschlagswasser betreffend, zu
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 382/A/2016

Der Verbandsausschuss stimmt einer beantragten Ratenzahlung, Forderungen aus der Nacherhebung von Gebühren auf Niederschlagswasser betreffend, zu.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden anstelle des Verbandsausschusses in 2016

Beschluss Nr. E1/A/2016 vom 10. 08. 2016

Der Verbandsvorsitzende trifft, anstelle des Verbandsausschusses - handelnd als Werksausschuss - und auf der Grundlage der Ermächtigung durch § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 06.11.2009 nachfolgende dringliche Anordnung:
„Die Vergabe von Bauleistungen zur Reparatur von Kanal und Straße in der Andruffstraße in Neuhaus am Rennweg, OT Steinheid, erfolgt an das wirtschaftlichste Angebot.“
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. E2/A/2016 vom 12. 12. 2016

Der Verbandsvorsitzende trifft, anstelle des Verbandsausschusses - handelnd als Werksausschuss - und auf der Grundlage der Ermächtigung durch § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 06.11.2009 nachfolgende dringliche Entscheidung zur Beendigung eines Rechtsstreits:
„Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER nimmt den mit Beschluss des Landgerichts Gera vom 28.11.2016 vorgeschlagenen Vergleich zur Abgeltung von Ansprüchen anlässlich des Überflutungsschadens in der Kläranlage Lichte an. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER zahlt den Vergleichsbetrag entsprechend aus.“
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., wurden Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Diese öffentliche Bekanntgabe erfolgte, weil die Ermittlung der Eigentümerdaten ergebnislos geblieben war.

Die bekannt gemachten Benachrichtigungen können gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER abgeholt werden.

Im Einzelnen betrifft dies:

Name des Eigentümers	Vorname des Eigentümers	letzte bekannte Anschrift des Eigentümers
Baertsch	Claudia	Altstadtstraße 6 98724 Neuhaus am Rennweg
Bock	Kerstin	Paulinenstraße 8 04315 Leipzig
Eichler	Gerald	Oberweißbacher Straße 3 98744 Oberweißbach OT Lichtenhain

Name des Eigentümers	Vorname des Eigentümers	letzte bekannte Anschrift des Eigentümers
Fiedler	Matthias	Endersstraße 2 04177 Leipzig
Kozhukhov	Oleg	Ul. Minina, Dum 215, KV 14 RZ - 603005 Nizhny Novgorod Russische Föderation
Neumann-Bayer	Barbara	Sonneberger Straße 89 98739 Lichte
Schneider	Jörg	Eisenstraße 5 07318 Saalfeld
Schwarz	Stefan	Müggelstraße 4 10247 Berlin
Tolen	Johannes Hermanus	Zirkel 6 98746 Mellenbach- Glasbach

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 31.05.2016 mit Beschluss-Nr. 176/105/16 beschlossen und gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKGG i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKGG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 118 Abs 1 S. 1 ThürKO, ist zur Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 22.07.2016 (Aktenzeichen: Verbandss.- 11. Änd.) wurde die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 02.08.2016 ausgefertigt. Sie wurde im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 8/2016 vom 24. August 2016, 27. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, welche sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befinden, wird die Satzung hiermit nicht amtlich veröffentlicht.

II.

11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), folgende 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 01/2003 vom 31.01.2007, 18. Jahrgangs, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 10.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 04.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 12/2015 vom 19.12.2015, 26. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Anlagen der Abwasserbehandlung und -ableitung zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinfläufen und Sinkkästen,“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 02.08.2016

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer

Verbandsvorsitzender

(DS)

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 29.11.2016 mit Beschluss-Nr. 193/107/16 beschlossen und gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürKGG i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKGG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 46 Pkt. 3 ThürKGG ist zur Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig. Mit Schreiben vom 05.12.2016 (Aktenzeichen: Verbandss.- 12. Änd.) wurde die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 12.12.2016 ausgefertigt. Sie wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, welche sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befinden, wird die Satzung hiermit nicht amtlich veröffentlicht.

II.

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), folgende 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 31.01.2007, 18. Jahrgang, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, 27. Jahrgang, Ausgabe 8/2016 vom 24.08.2016, wird wie folgt geändert:

1. die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

Stadt/Gemeinde	Einwohner per 31.12.2015	Stimmen Anzahl
Cursdorf	620	1
Deesbach	337	1
Döschnitz	245	1
Katzhütte	1.373	2
Lauscha für den OT Ernstthal	856	1
Lichte	1.516	2
Mellenbach-Glasbach	959	1
Meura	426	1
Meuselbach-Schwarzühle	1.117	2
Neuhaus am Rennweg	6.897	7
Oberweißbach	1.721	2
Piesau	725	1
Reichmannsdorf	755	1
Rohrbach	182	1
Schmiedefeld	989	1
Schwarzburg	560	1
Unterweißbach	799	1
Wittgendorf	153	1
	20.230	28

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx eingesehen werden.

Bekanntgabe der in der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2016)

Natriumhypochlorit / Chlordioxid zur Desinfektion:
- in allen Versorgungsgebieten

Natronlauge zur pH-Wert-Regelung in:
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteile Steinheid und Neumannsgrund
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Siegmundsburg (nur bei Nutzung Sandbergquelle)
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Scheibe-Alsbach (nur bei Nutzung Sandbergquelle)
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Limbach (nur bei Nutzung Sandbergquelle)
- Schwarzburg unterer Ort

Aquadosil als Korrosionsinhibitor für das Rohrnetz, wirksame Bestandteile sind Silikat und Phosphat. Anwendung in:

- Schwarzburg oberer Ort und Schloss
- Neuhaus am Rennweg Ortsteile Steinheid und Neumannsgrund

Filtration über basisches Filtermaterial:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach
- TWA Döschnitz
- TWA Reichmannsdorf

Kohlendioxid:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Filtration über Aktivkohle:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Die zugesetzten Aufbereitungsstoffe werden in ihren Einsatzmengen, entsprechend dem Minimierungsgebot, auf das für die Erreichung des Aufbereitungszieles erforderliche Maß beschränkt.

Bekanntgabe der Härtebereiche des Trinkwassers im Zweckverband RENN-STEIGWASSER (Stand: Dezember 2016)

Härtebereich weich (weniger als 8,4° dH)

- Cursdorf
- Deesbach
- Ernstthal
- Katzhütte
- Lichte
- Mellenbach-Glasbach
- Meura
- Meuselbach-Schwarzühle
- Neuhaus am Rennweg
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Scheibe-Alsbach
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteile Steinheid, Limbach und Neumannsgrund
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Siegmundsburg
- Oberweißbach
- Oberweißbach, Ortsteil Lichtenhain
- Reichmannsdorf/Gösselsdorf
- Piesau
- Rohrbach
- Schmiedefeld
- Unterweißbach inkl. OT Blechhammer
- Schwarzburg unterer Ort
- Döschnitz
- Bockschmiede

Härtebereich hart

(mehr als 14° dH)

- Schwarzburg oberer Ort und Schloss
- Wittgendorf

Hinweis:

Das Trinkwasser im Verbandgebiet wird gemäß §14 und §15 der Trinkwasserverordnung regelmäßig untersucht. Diese Untersuchungsergebnisse können sowohl bei den Gesundheitsämtern der jeweiligen Landkreise als auch beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER eingesehen werden.

Aufbereitungsanlage:	Scheibe-Alsbach	Unterweißbach
Calcitlösekapazität (berechnet)	4,84 mg/l	4,60 mg/l
TOC:	1,60 mg/l	2,10 mg/l

Wassermählerbezeichnung ändert sich

Die Europäische Messgeräte-Richtlinie (MID) 2004/22/EG ist zum 30. Oktober 2006 in den Mitgliedsstaaten der EU in Kraft getreten. Diese MID gilt für Wassermähler aber auch für Zähler im Bereich der Gas- und Elektroversorgung und ist bindend für Anwender und Hersteller.

Zwischenzeitlich erfolgten erhebliche Änderungen der Richtlinie, so dass aus Gründen der Klarheit eine Neufassung in der Richtlinie 2014/32/EU erfolgte.

Ab dem 31.10.2016 dürfen durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER nur noch MID-konforme Wassermähler eingebaut werden.

Die Bezeichnungen für die Durchflussspunkte werden durch die MID neu festgelegt:

- aus Q_{min} Minimaldurchfluss wird Q_1 Mindestdurchfluss
 - aus Q_{trenn} Trenndurchfluss wird Q_2 Übergangsdurchfluss
 - aus Q_n Nenndurchfluss wird Q_3 Dauerdurchfluss
 - aus Q_{max} Maximaldurchfluss wird Q_4 Überlastdurchfluss
- Neben dem Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h ist u.a. der Zähler mit einem „R“-Wert gekennzeichnet, der das Verhältnis Q_3/Q_1 (Durchflussmessbereich) festlegt.

Die Größe des Wassermählers wird gemäß Arbeitsblatt W 406 nach der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten ermittelt. Die Mehrzahl der Grundstücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER verfügt über einen Wassermähler der Größe Q_n 2,5 (alte Bezeichnung), neu Q_3 4.

Für einen Übergangszeitraum vom 31.10.2016 bis zum Wechsel des letzten Zählers der bisher geltenden Norm gelten beide Bezeichnungen parallel nebeneinander.

Konformitätsbewertete und mit CE/M gekennzeichnete Zähler werden nicht mehr in einer staatlich anerkannten Prüfstelle (Eichbehörde) geeicht, sondern durch den Hersteller des Wassermählers konformitätsbewertet.

Zählergröße alt	Nenndurchflussmenge m^3/h	Zählergröße neu nach MID	Dauerdurchflussmenge m^3/h
Q_n 2,5	2,5	Q_3 4	4
Q_n 6	6	Q_3 10	10

Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand 12/2016)

Firma	Straße	PLZ	Ort
Fa. Dirk Henkel	Am Tälchen 2	98744	Cursdorf
Hesa GmbH	Lichtetalstraße 16a	98744	Deesbach
Jochen Volk e.K. Heizungsbau & Sanitär	Neuhäuser Str. 45	98746	Katzhütte
Haustechnik Weichold, Inh. J.Eckardt e.K.	Schwarzburger Str. 30a	98746	Katzhütte
Griebel Heizungsbau GmbH	Henriettenthal 16	98724	Lauscha
Fa. Uwe Scheler	Mittelstraße 27	98724	Lauscha
Handwerksbetrieb Norbert Pfennig	Ringstraße 70 a	98724	Lauscha
Fa. Paul Wenzel, Inh. Holger Wenzel	Sonneberger Straße 18	98739	Lichte
Lück GmbH Mellenbach/ Thür.	Karl-Marx-Straße 123b	98746	Mellenbach-Glasbach
Fa. Bähring Haustechnik	Clara-Zetkin-Str. 19	98724	Neuhaus/Rwg.
IKS GmbH	Bahnhofstraße 41	98724	Neuhaus/Rwg.
Köhler Haustechnik	Unterlandstraße 27	98724	Neuhaus/Rwg./OT Scheibe-Alsbach
Fa. Frank Schneider	Rudolstädter Str. 53	98744	Oberweißbach
Solar Wärme Walther	Sonneberger Str. 136	98744	Oberweißbach
Peter Müller Installation	Straße des Friedens 47	98739	Piesau
Alexander Vogler	Ortsstraße 49	07429	Rohrbach
Fa. Rainer Ruhe	Ortsstraße 33b	07429	Rohrbach
Fa. Torsten Frisch	Goldloch 6	98739	Schmiedefeld
Ernst Vieweg, Inh. Heinz Vieweg	Lauschaer Straße 18	96523	Steinach

Die Errichtung bzw. Veränderung der Trinkwasser-Hausanlage nach dem Wassermähler darf nur durch ein gemäß § 12, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Bei Neubau einer Kundenanlage ist nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen die kostenpflichtige Abnahme beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu beantragen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Trinkwasser - Kundenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften und Auflagen zur Errichtung der Kundenanlage stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Wasserbenutzungssatzung dar.

Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2017

Sehr geehrte Kunden,

die Abfuhrtermine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2017 sind aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der §§ 7 und 9 der Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.07.2014 ein Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschlusszwang an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung besteht.

Bei Verweigerung können für Sie zusätzliche Kosten entstehen, die aus der nochmaligen Anfahrt des Entsorgungsunternehmens resultieren.

Die Entleerung der Kleinkläranlagen zu anderen Terminen, als im Tourenplan vorgesehen, ist in Ausnahmefällen mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Entleerung einmal pro Jahr durchgeführt wird, was nicht bedeutet, dass die Entleerung regelmäßig alle 12 Monate zu erfolgen hat. Eine jährliche Anpassung des Tourenplanes ist erforderlich, da durch Kanalbaumaßnahmen oder Neubau von zentralen Kläranlagen Außerbetriebnahmen von Grundstückskläranlagen stattfinden müssen, die zeitlich festgelegt sind. Weiterhin ist die Erreichbarkeit von Ortschaften teilweise durch Straßenbaumaßnahmen eingeschränkt, so dass lange Transportwege durch Umleitungen entstehen können, die die Entsorgungsgebühren durch höhere Transportkosten steigen lassen.

Nach § 22 Abs.4 hat jeder Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass eine eigene unsachgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes bzw. das Ignorieren der Entsorgungspflicht gegen die Vorschriften der EWS und des Gewässerschutzes verstößt.

Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Kunden, die an die neuen Kanalsysteme mit zentraler Kläranlage angeschlossen sind und die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen haben und dies noch nicht der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt haben, möchten wir bitten, dies telefonisch oder schriftlich mit Angabe von Datum und Stand des Wasserzählers (gerundet auf volle cbm) mitzuteilen.

Mit der Entsorgung des Fäkalschlammes wurde die Firma **Umweltservice Wachsmuth** beauftragt. Nur diese Firma ist berechtigt, den Fäkalschlamm im Zweckverbandsgebiet abzufahren, da damit auch die sachgerechte Entsorgung in der Fäkalschlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes gewährleistet wird.

Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen bzw. das selbständige Entleeren des Schlammes ist verboten.

Umweltservice Wachsmuth
Humboldtstraße 16
07407 Rudolstadt
Tel.:03672/315666
Frau Wendemuth

Zusatzinformation für vollbiologische Grundstückskläranlagen (Anlagen mit Abwasserbelüftung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bau-technik)

Wie bereits in der oben stehenden Kundeninformation ausgeführt, ist gemäß Fäkalschlamm Entsorgungssatzung eine jährliche Beräumung der Grundstückskläranlage vorgesehen. Im Rahmen der Wartung der vollbiologischen Grundstückskläranlagen wird der Schlamm Spiegel in der Vorklärung bzw. im Schlamm Speicher ermittelt. Hier ist dann zu entscheiden, ob eine Schlammabfuhr erforderlich ist. Häufig wurde festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Schlamm Entsorgung für diese Grundstückskläranlagen angeraten ist. Mit der vorliegenden Entwässerungssatzung wurde diesen biologischen Kleinkläranlagen Rechnung getragen.

Wir empfehlen deshalb, in Abstimmung mit der Wartungsfirma, einen Wartungsturnus zu finden, der in Übereinstimmung mit der bauaufsichtlichen Zulassung und dem Tourenplan für die Fäkalschlamm Entsorgung steht. Durch jährliche Teilentleerungen zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Fäkalschlamm Entsorgung kann Zusatzaufwand vermieden werden. Es ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Wartungsfirma erforderlich.

8. Tourenplan Fäkalien-Entsorgung 2017

Ort	Abfuhrmonat			Modus
Schwarzburg	Januar			Haus für Haus
Dörschnitz/Bockschmiede	Januar			Haus für Haus
Unterweißbach	Januar	und	Februar	Haus für Haus
Mellenbach	Februar			Haus für Haus
Meuselbach OT Schwarzmühle	Februar			Haus für Haus
Oberweißbach	März	und	April	Haus für Haus
Oberweißbach OT Lichtenhain	April			Haus für Haus
Wittgendorf	April			Haus für Haus
Reichmannsdorf OT Gösselsdorf	April		Mai	Haus für Haus
Neuhaus	Mai			Haus für Haus
Schmiedefeld	Mai	und	Juni	Haus für Haus
Piesau	Juni			Haus für Haus
Lichte	Juni			Haus für Haus
Meura	Juni		Juli	Haus für Haus
Cursdorf	Juli	und	August	Haus für Haus
Meuselbach	August			Haus für Haus
Ernstthal	August			
Siegmundsburg	August	und	September	Haus für Haus
Scheibe-Alsbach	September			Haus für Haus
Steinheid/Neumannsgrund/Limbach	September	und	Oktober	Haus für Haus
Katzhütte	November	und	Dezember	Haus für Haus
Deesbach	auf Abruf			
Reichmannsdorf/Schlagethal	auf Abruf			

Terminabstimmungen für Sonderentleerungen, zur Außerbetriebnahme u.ä. bei Firma Umweltservice Wachsmuth, Dienstag bis Donnerstag 09:00 bis 13:00 Uhr

Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen in Thüringen

Am 03.11.2015 wurde die neue Förderrichtlinie unterzeichnet und im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 48/2015 am 30.11.2015 veröffentlicht.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne des § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- a.) für den Neubau, Ersatzneubau und die Nachrüstung von Kleinkläranlagen von privaten Bauherren auf Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden,
- b.) für den Ersatzneubau und die Nachrüstung von Kleinkläranlagen von privaten Bauherren auf Grundstücken, die an einem Kanal angeschlossen sind, die aber nach dem Abwas-

serbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden, und der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt. Dazu gehört auch der Neubau (erstmalige Errichtung) einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.

c.) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken,
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochend- und Bungalowsiedlungen, die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.

Gefördert werden nunmehr auch private Gemeinschaftskläranlagen. Eine Sanierungsanordnung der zuständigen Behörde ist nicht mehr Voraussetzung für eine Förderung.

Für insgesamt maximal 10% der Kleinkläranlagen nach den o.g. Punkten a) bis c) kann der Zweckverband pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der Thüringer Aufbaubank einreichen.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW).

Antragsformulare können über das Internet unter www.aufbaubank.de herunter geladen oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Str. 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, abgeholt werden.

Fördermittelanträge für das Jahr 2017 sind durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER bis zum 30.09.2017 bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER berät Bauherren zu den Modalitäten der Förderung. Er nimmt wie bisher Fördermittelanträge von privaten und sonstige Bauherren für die Kleinkläranlagen entgegen, die den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen. Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen werden die Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER als Vorschlag an die, die Fördermittel ausreichende, Thüringer Aufbaubank weitergeleitet.

Hinweis für Mellenbach-Glasbach, Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-Alsbach und Meuselbach-Schwarzühle, Hainbergstraße

In Mellenbach-Glasbach und Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-Alsbach wurden im Jahr 2016 zentrale Kläranlagen errichtet. In der jeweils 1. Ausbaustufe werden in Mellenbach-Glasbach die Karl-Marx-Straße sowie Teile der Birkigtgasse und in Scheibe-Alsbach die Unterlandstraße angeschlossen.

Die Inbetriebnahme erfolgt im 1. Quartal 2017.

Die Grundstückseigentümer wurden bzw. werden schriftlich über die erforderlichen Änderungen in der Grundstücksentwässerung, den Anschluss an die Anschlusschächte und die Außerbetriebnahme und letztmalige Entleerung der Grundstückskläranlage informiert und der Zeitrahmen bis Mitte des Jahres 2017 vorgegeben.

Die Umsetzung der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage liegt dann in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers.

Termine zur Entleerung der Grundstückskläranlagen vereinbaren Sie bitte direkt mit der Firma Wachsmuth (Kontaktdaten siehe Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung).

Für die Terminkoordinierung ist eine Terminabstimmung mit einem „Vorlauf“ von 3-5 Tagen durch die Fa. Wachsmuth erforderlich. Die Leerung zur Außerbetriebnahme ist vorrangig für freitags bzw. montags vorgesehen.

Die Entsorgungsfirma ist informiert, welche Grundstücke an die zentralen Kläranlagen angeschlossen werden. Die Entsorgung erfolgt hier unabhängig vom Tourenplan.

Bei der Erstellung der Tourenpläne für die Fäkalschlamm Entsorgung für das gesamte Gebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER wurde der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt der zentralen Kläranlagen jeweils mit berücksichtigt. Sollten nun die Entleerungszeiträume, unter Berücksichtigung der Entleerungen zum Anschluss an die zentralen Kläranlagen kürzer oder länger als 12 Monate ausfallen, bitten wir um Verständnis.

Für die Grundstückseigentümer in der Hainbergstraße in Meuselbach-Schwarzühle, die im Jahr 2016 neue Anschlusschächte erhalten haben und somit an die zentrale Kläranlage anzuschließen sind, treffen die o.g. Informationen ebenfalls zu. Die Grundstückseigentümer werden über die Anschlussmöglichkeit und den Zeitraum schriftlich informiert. Die Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage und die Umbindung sind dann durch den Grundstückseigentümer zu organisieren.

Übersicht über die 2017 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

I. Trinkwasser

- 1 Piesau, Ernst-Thälmann-Str., BA Wohnblock bis Mittelberg
- 2 Schmiedefeld, Saalfelder Straße 5. und 6. BA
- 3 Katzhütte, Bahnhofstraße
- 4 Oberweißbach, Bahnhofstraße
- 5 Unterweißbach L1145, Lichtebrücke bis Einmündung Oberweißbacher Straße
- 6 Cursdorf, Planung Kläranlage
- 7 Umrüstung Datenübertragung TWA Scheibe-Alsbach bis HB Gründchen

II. Abwasser

- 1 Piesau, Ernst-Thälmann-Str., BA Wohnblock bis Mittelberg (Maßnahme der VO WSG Leibis)
- 2 Schmiedefeld, Saalfelder Straße 5. und 6. BA (Maßnahme der VO WSG Leibis)
- 3 Katzhütte, Bahnhofstraße
- 4 Oberweißbach, Bahnhofstraße
- 5 Unterweißbach L1145, Lichtebrücke bis Einmündung Oberweißbacher Straße
- 6 Cursdorf, Planung Kläranlage
- 7 Mellenbach, Kläranlage, Probebetrieb
- 8 Scheibe-Alsbach. Kläranlage und Zulaufkanal, Probebetrieb
- 9 Umbau Ablaufpumpwerk Kläranlage Lichte
- 10 Verbindungssammler Lichtenhain/Bgb. bis Mellenbach, Planung

Aktuelle Personalinformation

Meisterbereich Trinkwasser Netze

46 Jahre im Dienst der Wasserwirtschaft

Der langjährig im Zweckverband RENNSTEIGWASSER beschäftigte Wassermeister des Meisterbereiches Trinkwasser Netze, Otto Marquardt, wird am 31. Dezember 2016 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bedankt sich recht herzlich für die fortwährend bestehende Zusammenarbeit und wünscht weiterhin alles Gute und viel Gesundheit.



Meisterbereich Trinkwasser Netze

Neue Aufgaben ab dem 01.01.2017 für Felix Gießler

Verantwortlicher Meister des Meisterbereiches Trinkwasser Netze ist ab dem 01. Januar 2017, der aus Neuhaus/Rwg. stammende Felix Gießler. Von 2006 - 2009 im Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur Fachkraft für Wasserversorgung ausgebildet, erlangte er im Juli 2013 seinen Abschluss zum „ge-



prüfen Wassermeister Handlungsfeld Wasser“. Mit Altersbedingten Ausscheiden des bisherigen Meister wurde Herr Gießler mit den neuen Aufgaben im Rahmen einer Hausinternen Stellenausschreibung zum Meister bestellt.

Meisterbereich Trinkwasser Netze

Neue Aufgaben ab dem 01.01.2017 für Martin Böhm

Stellvertretender Meister des Meisterbereiches Trinkwasser Netze ist ab dem 01. Januar 2017, der aus Deesbach stammende Martin Böhm. Von 2008 - 2011 im Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur Fachkraft für Wasserversorgung ausgebildet, erlangte er im Juli 2014 im Rahmen der Begabtenförderung seinen Abschluss zum „geprüften Wassermeister Handlungsfeld Wasser“. Mit Altersbedingten Ausscheiden des bisherigen Meister wurde Herr Böhm mit den neuen Aufgaben betraut.



Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER hatten im Jahr 2016 die Mitarbeiterinnen der kaufmännischen Verwaltung Karin Heinze und Katja Keller 25-jähriges Dienstjubiläum. Für Ihre Zukunft wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg, Gesundheit und Schaffenskraft sowie persönliches Wohlergehen.

Ausschreibung einer Lehrstelle „Fachkraft für Abwassertechnik“ beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bietet zum 10.08.2017 folgende Lehrstelle an:

1 Fachkraft für Abwassertechnik (m / w)

Die Aufgaben umfassen den gesamten Bereich der Entwässerungsnetze sowie Abwasser- und Klärschlammbehandlung in kommunalen Kläranlagen.

Zur Fachqualifikation gehören u. a.:

- Betrieb, Instandhaltung und Unterhalt von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen
- Klärschlammbehandlung und Verwertung von Abfällen aus Abwasseranlagen
- Probenahme und Untersuchung von Abwasser und Schlamm
- Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmanagement
- Einleiterüberwachung

Ausbildungsvoraussetzung sind ein guter Realschulabschluss sowie technische Grundkenntnisse und Interesse an handwerklichen Tätigkeiten.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre und wird abgeschlossen mit einem Facharbeiterzeugnis der IHK.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis

Die Unterlagen sind bis zum 28. Februar 2017 beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120, in 98724 Neuhaus/Rwg. einzureichen.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzrechtlich vernichtet.

Information zur Wasserzählerablesung 2016

Im Jahr 2016 erfolgt in der Zeit vom 12.12.2016 bis 31.12.2016 die Ablesung der Wasserzähler durch den Kunden selbst.

Dazu erhält jeder Kunde vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER ein Anschreiben einschließlich einer Ablesekarte für jede Verbrauchsstelle (Wasserzähler) ab dem 06.12.2016 zugesandt. Nach Erhalt möchten wir Sie bitten, die erforderlichen Informationen einzutragen und kurzfristig, spätestens bis zum 08.01.2017, an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER zurückzusenden.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand

per Telefon		
über die Rufnummern	03679-7910-0	(Zentrale)
	03679-7910-32	(Fr. Heinze)
	03679-7910-33	(Fr. Keller)
per Fax	03679-7910-90	
per e-mail	karin.heinze@rennsteigwasser.de	
per Internet	www.rennsteigwasser.de im Kundencenter	

an uns zu übermitteln. Für einen reibungslosen Ablauf ist es in diesen Fällen unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Kundennummer, die Verbrauchsstelle und die EDV-Nr. bereithalten.

Sollte Ihnen bis zum 12.12.2016 keine Ablesekarte zugestellt worden sein, informieren Sie bitte zeitnah den Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich oder mittels der vorstehend benannten Kommunikationsmöglichkeiten.

Bei Kunden, deren Ablesedaten nicht - per Ablesekarte, Telefon, Fax oder e-mail - bis zum 08.01.2017 beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER vorliegen, erfolgt die Gebührenberechnung für 2016 und die Ermittlung der Vorauszahlungsbeträge 2017 auf der satzungsgemäßen Grundlage einer Schätzung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Heinze (Telefon 03679-7910-32).

gez. Lange
Werkleiter

Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 27. bis 30. Dezember 2016

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg bleibt vom **27. bis 30. Dezember 2016** geschlossen.

Bei Havarien oder in dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr über die Rufnummer 0171 427 9747 erreichbar.

